

Kfz-Zulassung: Erstzulassung gebrauchter Importfahrzeuge

Leistungsbeschreibung

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Bei einem gebrauchten Fahrzeug aus dem Ausland mit ausländischen Fahrzeugdokumenten müssen Sie die Zuteilung eines amtlichen deutschen Kennzeichens beantragen.

Die Vorführung des Kraftfahrzeuges ist in jedem Fall erforderlich.

Verfahrensablauf:

Der Antrag auf Zulassung ist durch den Halter oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu stellen.

Falls Ihre Zulassungsstelle ein Antragsformular verlangt, können Sie dieses vorab bei der Zulassungsbehörde besorgen oder je nach Angebot der Behörde im Internet abrufen.

Wenn Sie ein **Wunschkennzeichen** reservieren möchten, kann dies, je nach Angebot der Zulassungsbehörde, schon vor der Neuzulassung persönlich, schriftlich oder telefonisch sowie als Online-Dienst über das Internet erfolgen.

An wen kann ich mich wenden?

Zulassungsstelle Mühlheim am Main
Friedensstraße 20
63165 Mühlheim am Main

Tel. 06108/601 950

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 14.00Uhr – 18.00 Uhr

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Ausländische Fahrzeugdokumente
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier), falls nicht vorhanden wird eine Datenbestätigung vom TÜV benötigt
- Versicherungsbestätigungsnummer (EVB-Nummer)
- Gültiges Ausweisdokument bzw. Reisepass (Führerscheine werden nicht als Ausweisdokument anerkannt)
- Sepa-Lastschriftmandat für die KFZ-Steuer
- Eigentumsnachweis in Form einer Rechnung oder eines Kaufvertrages im Original
- Ggf. die Bestätigung der Fahrzeugidentifikationsnummer von einer technischen Überwachung oder einer anderen Zulassungsstelle, falls das Fahrzeug aus irgendwelchen Gründen nicht bei der zuständigen Zulassungsstelle vorgeführt werden kann.

- Falls nach dem Kauf Änderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden, die abnahmepflichtig sind (z. B. Alu-Felgen, Spoiler, Standheizung etc.), ist das Fahrzeug vor der Zulassung durch einen amtlichen anerkannten Sachverständigen (z. B. TÜV-Gutachter) zu prüfen. Die von ihm über die Prüfung (Abnahme) ausgestellte Bescheinigung ist bei der Zulassung mit vorzulegen benötigen Sie für die Zulassung des Kraftfahrzeugs die vorherige Abnahme.

Wenn Sie einen Dritten mit der Zulassung beauftragen, benötigt dieser eine schriftliche Vollmacht von Ihnen; außerdem muss er Ihr Personaldokument (im Original) bei der Zulassungsstelle vorlegen. Er selbst muss das für ihn zutreffende Personaldokument dabei haben, um sich zu auszuweisen.

Zusätzlich bei Firmen:

- Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug
- die Ausweispapiere der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)
- sowie dessen/deren Vollmacht

bei Vereinen:

- Vereinsregisterauszug
- Ausweis der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person (Vorstand)

bei minderjährigen Fahrzeughaltern:

- Einverständniserklärung und Unterschrift beider Elternteile
- deren Ausweisdokumente und persönliche Vorsprache ist erforderlich

Welche Gebühren fallen an?

Die Gebühren liegen zwischen 30 Euro und 70 Euro

Rechtsgrundlage

§ 6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Wichtiger Hinweis:

Wird im Rahmen der Zulassung die erstmalige Ausstellung eines Fahrzeugbriefs (ZB II) notwendig, ist das Fahrzeug grundsätzlich von der Zulassungsbehörde durch Vorführung des Fahrzeugs zu identifizieren.

Formulare, Merkblätter

[Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \(ohne Vollmacht\)](#)

[PDF / 95 KB]

[Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \(gewerbliche\)](#)

[PDF / 104 KB]

[Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \(private\)](#)

[PDF / 93 KB]